

**AN ALLE!  
GEMEINSAM SIND  
WIR STARK!**



3. Fortschreibung  
Mai 2024

**Regionale Vereinbarung**  
zur gemeinsamen Erziehung  
von Kindern mit (drohender)  
und ohne Behinderung in  
Wolfsburger Kindertagesstätten



# INHALT

<b>EINLEITUNG</b> .....	3
<b>ZIELE</b> .....	4
<b>GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	5
<b>INFORMATION ÜBER DIE BEDARFSPLANUNG INTEGRATIVER PLÄTZE</b> .....	6
<b>ARBEITSGEMEINSCHAFT REGIONALE VEREINBARUNG</b> .....	7
<b>FÖRDERPLAN</b> .....	8
<b>THERAPEUTISCHE VERSORGUNG</b> .....	9
<b>FINANZIERUNG</b> .....	9
<b>SCHRITTE ZUR BETRIEBSERLAUBNIS, INFORMATIONEN FÜR TRÄGER UND LEITUNGEN</b> .....	11
<b>WEG ZUR EINRICHTUNG EINER INTEGRATIVEN KRIPPEN- ODER KINDERGARTENGRUPPE</b> .....	12
<b>PRAXISBEGLEITENDE FACHBERATUNG</b> .....	16
<b>FORTBILDUNG DER FACHKRÄFTE</b> .....	17
<b>ANHANG</b>	
<b>ÜBERBLICK: Kindertagesstätten, die gemeinsame Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder mit (drohender) und ohne Behinderung in Wolfsburg anbieten</b> .....	18
<b>LEITFADEN für die Erstellung eines Förderplans</b> .....	21
<b>VERFAHREN zur Vergabe der integrativen Kindergartenplätze und zur Bewilligung von Eingliederungshilfe (Grafik)</b> .....	23

## EINLEITUNG

Die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in einer integrativen Gruppe ist gleichermaßen ein Auftrag des Landes Niedersachsen und ein Anliegen der Stadt Wolfsburg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die vorliegende Regionale Vereinbarung bildet die Grundlage für die Integration von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wolfsburg. Sie richtet sich im Besonderen an die Leitungen von Kindertagesstätten und die Teams, an die Träger von Kindertagesstätten, sowie die in der Stadt Wolfsburg beteiligten Verantwortlichen. Das erste Regionale Konzept von 1993 war der konzeptionelle Beginn für die integrative pädagogische Arbeit in Wolfsburger Kindergärten. Seitdem schreitet der Ausbau integrative Kita-Plätze bedarfsgerecht und stadtteilorientiert stetig voran.

Durch die Novellierung des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 07.07.2021 und der zum 01.08.21 in Kraft getretenen Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) ist eine Überarbeitung und Aktualisierung des Regionalen Konzeptes notwendig geworden. Nach wie vor liegt der Fokus in Kindertagesstätten aufgrund der bestehenden Gesetzeslage in erster Linie darauf Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung in Kitas integrativ zu betreuen und zu fördern. Gleichwohl hat sich die Stadt Wolfsburg schon seit längerem zur Aufgabe gemacht, eine inklusive Bildungslandschaft zu entwickeln. Das ist ein hohes Ziel, die Umsetzung braucht ihre Zeit. Die integrative Betreuung in Kindertageseinrichtungen bilden dazu bereits feste Säulen.

Das Thema „Vielfalt gestalten“ ist uns als Stadt Wolfsburg ein großes Anliegen, was sich neben der Förderung von integrativen Gruppen und Barrierefreiheit z.B. auch im Ausbau von Kinder- und Familienzentren, von Kinder- und Familienräumen, der umfangreichen Sprachbildung in Kitas und der Integration von geflüchteten Familien zeigt. Die Weiterentwicklung der Angebote und Qualität frühkindlicher Bildung in den Wolfsburger Kindertagesstätten zur bestmöglichen Förderung aller in Wolfsburg lebenden Kinder bleibt ein wichtiges Ziel für die nächsten Jahre. Alle Kinder brauchen Räume, in denen sie lachen, tanzen und singen können, in denen sie alle miteinander spielen können und Erwachsene, die sie dabei begleiten. Ohne diese Orte wird es keine inklusive Gesellschaft geben!

Wir danken allen, die zum Entstehen und Gelingen dieser Regionalen Vereinbarung beigetragen haben.



Bianka Köllner  
Abteilungsleiterin Frühkindliche Bildung in Wolfsburg



## ZIELE



„Integrative Erziehung und Bildung  
in Tageseinrichtungen für Kinder  
im Kontext inklusiver Bildungsprozesse  
spiegelt die Herausforderungen  
der Praxis im Spannungsfeld  
Integration vs. Inklusion wider.“

(Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im  
Kontext inklusiver  
Bildungsprozesse. Niedersächsisches Kultusministerium).

In den Kitas arbeiten wir auf Grundlage der gesetzlichen, integrativen Rahmenbedingungen. Gleichwohl streben wir die inklusive Zielsetzung, eine „humane, demokratische, allgemeine und kindzentrierte Pädagogik der Nichtaussonderung“ (Feuser) an. Inklusion ist eine Querschnittsaufgabe, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ableitet. Dieser Aufgabe stellen wir uns in Wolfsburg mit Nachdruck und entwickeln diese in den nächsten Jahren mit allen Beteiligten weiter.

Ziele integrativer Erziehung und Bildung sind gleichermaßen die Integration des Kindes mit (drohender) Behinderung in die Gruppe, die Begleitung und Förderung des Miteinanders zwischen den Kindern mit und ohne Behinderung sowie die Entwicklungsbegleitung von Kindern mit und ohne Behinderung orientiert am Entwicklungsstand der Kinder.

Es ist uns ein wichtiges Anliegen den Kindern mit (drohender) Behinderung Betreuungsplätze dem Bedarf entsprechend, möglichst wohnortnah zur Verfügung zu stellen. Dafür wird der Bedarf kontinuierlich ermittelt und das Angebot dementsprechend angepasst.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Grundlagen der vorliegenden Regionalen Vereinbarung sind sowohl das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ der UN (1989) wie auch das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der UN (UN-BRK).

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat die umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen zum Ziel und ist seit 2009 in Deutschland rechtlich bindend. Inklusion bedeutet für die Betreuungsorte als Bildungseinrichtung, die Teilhabe für alle Kinder von Anfang an sicherzustellen.

Das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) legt bundeseinheitlich fest: „Kinder mit und ohne Behinderung sollen gemeinsam gefördert werden“ (§ 22 a Abs. 4 SGB VIII). Die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung sind abhängig von der entsprechenden Landesgesetzgebung.

Der Rechtsanspruch eines Kindes vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt ist auch im Achten Sozialgesetzbuch verankert (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Als Ergänzung zum SGB VIII wurde 2008 das „Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) erlassen. Seit dem August 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr entweder in Krippe oder Tagespflege.

In § 20 Abs. 2 NKiTaG heißt es: „Bedürfen Kinder, die nach § 99 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung infolge ihrer Behinderung der Förderung in einer Gruppe, in der sich ausschließlich Kinder befinden, die Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches erhalten, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Gruppe.“

In § 4 Abs. 7 Satz 1 des NKiTaG heißt es: „Die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach § 22 a Abs. 4 SGB VIII soll möglichst ortsnah erfolgen.“

Um ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und ihnen entgegenzuwirken, erhalten Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder Leistungen gemäß § 1 SGB IX. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung getragen.

Die Kinder werden alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der individuellen Entwicklungsbegleitung beteiligt. Ihre Sorgeberechtigten sind dabei ebenfalls einzubeziehen (vgl. § 4 Abs. 3 SGB IX).

In § 2 SGB IX wird Behinderung als eine Abweichung vom für das Lebensalter typischen Zustand beschrieben. Diese Abweichung muss länger als sechs Monate feststellbar oder zu erwarten sein und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigen.

Kinder mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung haben nach § 35 a SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe werden nach § 113 Abs. 2 Punkt 3 SGB IX als heilpädagogische Leistungen erbracht.

Heilpädagogische Leistungen werden nach § 79 Abs. 1 SGB IX an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch 1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder 2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Gemäß § 79 Abs. 2 SGB IX umfassen Heilpädagogische Leistungen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Abs. 1 SGB IX erfasst sind.

# INFORMATION ÜBER DIE BEDARFSPLANUNG INTEGRATIVER PLÄTZE

Die Fachplanung frühkindliche Bildung in der Abteilung Frühkindliche Bildung im GB Jugend hat gemäß des § 21 NKiTaG den Planungsauftrag die Bedarfe an Plätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege jährlich für die nächsten 6 Jahre festzustellen und dabei eine ortsnahe Versorgung anzustreben. Diesen Planungsauftrag erfüllt die Fachplanung frühkindliche Bildung in dem sie u. a. die Integrationsplätze für Wolfsburg gesondert berechnet und die Bedarfe feststellt. Berücksichtigung finden dabei alle Familien, die in Wolfsburg wohnhaft sind.

Im Kindergartenjahr 2022/2023 arbeiten 28 Einrichtungen in Wolfsburg integrativ, das sind ca. 40 % aller Kindertagesstätten. Zwei Drittel der freien Träger halten demnach ein integratives Angebot in ihren Kitas vor, was im Krippenbereich 17 integrative Plätze für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren und im Kindergartenbereich 148 integrative Plätze für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren sind. Die Anzahl dieser Plätze ist stetig angewachsen und ergibt sich aufgrund der mehrjährigen Erfahrung und Auswertung der belegten Integrationsplätze der letzten 6 Jahre. Neben der Anzahl an Plätzen wird als weiterer Indikator die Anzahl an bewilligten Anträgen der Eingliederungshilfe genutzt, um die Bedarfe der Familien festzustellen. Das Ergebnis ist, dass ca. 1 % aller Krippenplätze und 3 % aller Kindergartenplätze in Wolfsburg integrativ sein sollten und es auch sind. Dementsprechend läuft das Wachstum der Integrationsplätze linear und ist dem stadtweiten Ausbau an Betreuungsplätzen angepasst.

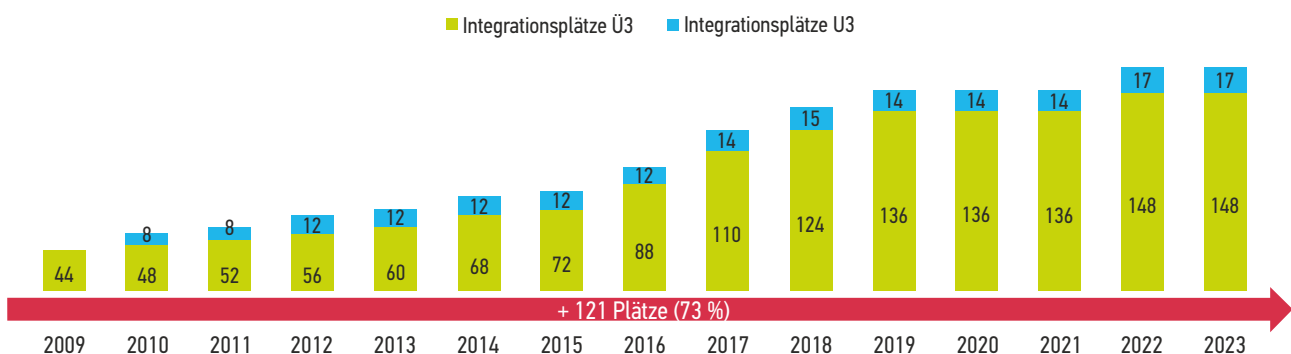
Damit die Familien einen für sich passenden Integrationsplatz in der Wolfsburger Kitalandschaft finden können, bieten die Integrationsgruppen unterschiedliche Betreuungsumfänge der integrativen Gruppen an. Es gibt dreivierteltags- und ganztags Betreuung in verschiedenen Planungsbereichen.

Auch die Kindertagespflege ist in die Bedarfsplanung einbezogen. Kindertagespflegestellen sind grundsätzlich ein guter integrativer Ort für die individuelle Förderung der unter dreijährigen Kinder.

In den kommenden Jahren soll das Integrationsangebot in den Wolfsburger Kitas sukzessiv weiter ausgebaut werden, so dass die Kinder mit einem entsprechenden Förderbedarf auch ein integratives Angebot, wenn möglich wohnortnah erhalten, wenn es bislang kein Angebot gibt. Ziel ist es deshalb auch in Planungsbereichen, die bisher kein integratives Betreuungsangebot haben, ein solches Angebot zu fördern, um für die Familien mit Kindern mit Förderbedarf eine wohnortnahe Betreuung gewährleisten zu können. Hiermit möchte die Stadt Wolfsburg diese Familien unterstützen und im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention allen Kindern die gleichen Teilhabe- und Bildungschancen ermöglichen. Deshalb wird zugunsten einer wohnortnahen, barrierearmen Versorgung auch die nächsten Jahre das Integrationsangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt. Darunter fallen auch die Heilpädagogischen Kleingruppen, welche ein wichtiges, auf besondere Bedarfsgruppen zugeschnittenes Angebot bereithalten und das integrative Angebot in Regel-Kitas ergänzen.

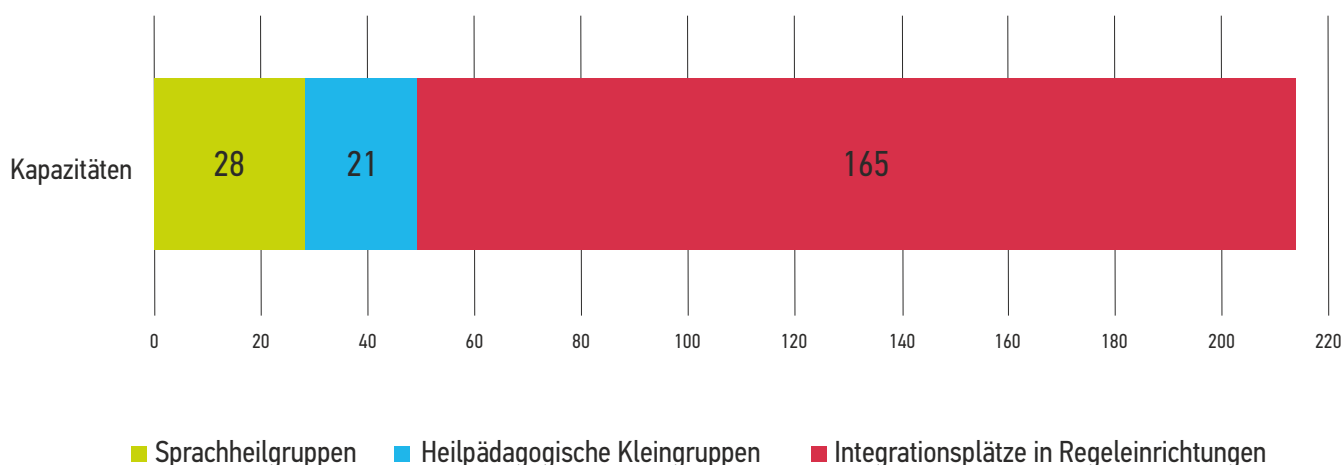
Der Ausbau an Integrationsplätzen soll bis 2027 weiter vorangetrieben werden und so werden auch Integrationsangebote in den Planungsbereichen 9 (Barnstorf/Hehlingen/Nordsteimke) und Planungsbereich 7 (Hattorf/Heiligendorf) geplant, die bislang keine Integrationsplätze anbieten konnten.

## Entwicklung der Platzzahlen in integrativen Kindergarten- und Krippengruppen



Die Entwicklung der letzten 14 Jahre zeigt, dass die Platzzahlen in integrativen Kindergarten- und Krippengruppen einen signifikanten Anstieg an integrativen Kapazitäten von 73 % ergeben hat. Grund für den Anstieg ist die jährliche Zunahme an Anträgen auf Eingliederungshilfe gewesen und gleichzeitig der allgemeine Ausbau der Betreuungsplätze in Wolfsburg.

## Integrative Kapazitäten nach Einrichtungsart im Kita-Jahr 2022/2023



## ARBEITSGEMEINSCHAFT REGIONALE VEREINBARUNG

Die Arbeitsgemeinschaft (AG) Regionale Vereinbarung hat von der Arbeitsgemeinschaft Frühkindliche Bildung den Auftrag, die Weiterentwicklung und Umsetzung der Regionalen Vereinbarung in Wolfsburg fachlich inhaltlich zu beraten. Die Organisation der Arbeitsgemeinschaft Regionale Vereinbarung liegt in der Verantwortung des Geschäftsbereiches Jugend, Abteilung Frühkindliche Bildung, Team Entwicklung und Beratung. Die Arbeitsgemeinschaft Regionale Vereinbarung trifft sich anlassbezogen, mindestens aber alle zwei Jahre, um das Konzept zu aktualisieren und fortzuschreiben.

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:

- zwei Vertreterinnen/Vertreter des Geschäftsbereiches Jugend, Abteilung Frühkindliche Bildung
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der Einrichtungsträger (entsandt von der AG Kindertagesbetreuung)
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der Trägerfachberatungen (entsandt von der AG Kindertagesbetreuung)
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der Kita-Leitungen (entsandt von der AG Kindertagesbetreuung)
- ein/e Vertreterin/Vertreter der Stadt Elternvertretung
- ein/e Vertreterin/Vertreter des Zentrums für Entwicklungsdiagnostik und Sozialpädiatrie (Zeus)
- ein/e Vertreterin/Vertreter des Geschäftsbereiches Soziales
- ein/e Vertreterin/Vertreter des Geschäftsbereiches Gesundheit
- ein/e Vertreterin/Vertreter des Geschäftsbereiches Soziales, Abteilung Teilhabe.

Bei Bedarf können weitere Fachkräfte hinzugezogen werden.

# FÖRDERPLAN

Der individuelle Förderplan in der integrativen Arbeit stellt die reflektierte und systematische Unterstützung der individuellen Entwicklung des Kindes mit (drohender) Behinderung in den Mittelpunkt.

Die heilpädagogischen Fachkräfte aus den integrativen Krippen- und Kindergartengruppen werden im Rahmen der Bearbeitung der Eingliederungshilfe vom Geschäftsbereich Soziales der Stadt Wolfsburg, Abteilung Teilhabe, aufgefordert, Bericht zu erstatten. Bei unerwarteten Entwicklungen kann vom Geschäftsbereich Soziales ein Zwischenbericht erbeten werden.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den heilpädagogischen Fachkräften eine Orientierung für das Fertigen des Förderplanes zu geben.

Der Förderplan kommt stadtweit einheitlich zur Anwendung. Er ist für Kinder mit (drohender) Behinderung sowohl im Krippen- als auch im Kindergartenalter konzipiert.

Der Förderplan ist ein Instrument der Qualitätssicherung. Ein aussagekräftiger Förderplan ermöglicht es dem Kostenträger, schneller und bedarfsgerechter über die Bewilligung von Fördermaßnahmen zu entscheiden. Aussagekräftig bedeutet hier vor allem, dass der Förderbedarf des Kindes dargestellt wird. Für die Mitarbeitenden des Geschäftsbereiches Soziales ist es wichtig zu erfahren,

- welche Entwicklungsbereiche im Besonderen im kommenden Jahr im Schwerpunkt gefördert werden
- welche konkreten Ziele für eine weitere Förderung verfolgt werden.

Der Förderplan soll kurz, knapp und präzise formuliert sein. Formulierungen sind sowohl als Fließtext und/oder in Stichpunkten möglich.

Im Folgebericht sollte auf den vorherigen Bericht Bezug genommen werden:

- welche Förderziele wurden erreicht, welche nicht und warum.
- Welche Förderziele bleiben erhalten und welche neuen Ziele werden verfolgt.

Den Eltern ist der Förderplan mittels Unterschrift zur Kenntnis zu bringen. Dies setzt nicht unbedingt eine inhaltliche Zustimmung in allen Punkten voraus. Sollten Eltern den Förderplan nicht unterschreiben, ist dies auf dem Förderplan zu vermerken.

In den Anlagen der Regionalen Vereinbarung ist der Leitfaden für die Erstellung des Förderplans zu finden.



# THERAPEUTISCHE VERSORGUNG

Bei Kindern mit wesentlicher (drohender) Behinderung können neben der heilpädagogischen Arbeit therapeutische Maßnahmen sinnvoll und notwendig sein.

Die Verordnung von Heilmitteln (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie) ist in den Heilmittelrichtlinien gesetzlich geregelt. Die Notwendigkeit für die Verordnung von Therapien ist ausnahmslos durch Ärzte/Ärztinnen auf der Basis einer entsprechenden ärztlichen Untersuchung festzustellen. Therapie findet nur statt, wenn eine entsprechende Verordnung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes vorliegt.

Die Abrechnung von Wegepauschalen kann nur erfolgen, wenn die Ärztin/der Arzt dies auf der Verordnung entsprechend verordnet (z. B. Abgabe im integrativen Kindergarten XY).

Die heilpädagogischen Fachkräfte streben, bedingt durch ihre ganzheitliche Betrachtungsweise, die Zusammenarbeit mit den Menschen, die am Entwicklungsprozess des Kindes beteiligt sind, an. Ziel ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen Personen und Institutionen des Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesens. Auch mit den beteiligten Therapeutinnen/Therapeuten sollte ein Austausch stattfinden, um die Hilfen fachlich aufeinander abzustimmen.

Die Wolfsburger Kitas arbeiten sowohl mit dem Zentrum für Entwicklungsdiagnostik und Sozialpädiatrie (ZEUS) als auch mit niedergelassenen Therapeutinnen/Therapeuten zusammen.

Die verpflichtende Mitwirkung der Eltern ist notwendige Voraussetzung für die optimale Therapie und gezielte Förderung des Kindes.

# FINANZIERUNG

## Information für Leitungen und Träger

Seit dem 01.08.2021 (Kindergartenjahr 2021/2022) ist das Gesetz zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTaG) sowie die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) in Kraft getreten.

## Integration in Krippen – und Kindergartengruppen

Die Finanzierungsgrundlagen für den Betrieb einer integrativen Krippen- und Kindergartengruppe ergeben sich aus den Bestimmungen des SGB VIII, des NKiTaG mit der dazugehörenden DVO in den jeweils gültigen Fassungen und dem jeweils gültigen Betriebsführungsvertrag der Stadt Wolfsburg mit jedem einzelnen freien Träger der Wolfsburger Kitalandschaft. Darüber hinaus erfolgt eine parallele Leistungsgewährung durch den Träger der Eingliederungshilfe auf Grundlage des SGB IX.

# SCHRITTE ZUR BETRIEBSERLAUBNIS

## Information für Träger und Leitung

- Möchte der Träger in Abstimmung mit der Kita-Leitung eine integrative Krippen- oder Kindergartengruppe in der Einrichtung etablieren, nimmt er Kontakt mit dem örtlichen Jugendhilfeträger (Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Frühkindliche Bildung) auf, um sich die Zustimmung zum Einrichten einer integrativen Gruppe einzuholen.
- Der Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Frühkindliche Bildung prüft, ob der Interessensbekundung stattgegeben wird und teilt dem Träger die Entscheidung mit.
- Der Träger ist dafür zuständig, die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis zu schaffen. Er beantragt beim zuständigen Fachdienst des Niedersächsischen Kultusministeriums rechtzeitig vor Einrichtung einer integrativen Gruppe im Rahmen des internetgestützten Verfahrens [kita.web](#) eine entsprechende Betriebserlaubnis.
- Über die allgemeinen Voraussetzungen des § 45 SGB VIII hinaus muss die heilpädagogische Förderung und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte zur integrativen Förderung sichergestellt sein.
- Stimmt der örtlichen Jugendhilfeträger dem Antrag zu, ist die Einrichtung als Bestandteil des integrativen Betreuungsangebots in die Regionale Vereinbarung aufzunehmen.
- Die Regionale Vereinbarung für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Wolfsburger Kindertagesstätten ist vom Träger und vom Kita-Team anzuerkennen.

## Rahmenbedingungen für Integration in Kindergartengruppen

Die Rahmenbedingungen für die Integration in Kindergartengruppen sind in der Verordnung zur Durchführung des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) sowie der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (DVO Nds. AG SGB XII) festgelegt.

Integrative Kindergartengruppe	
<b>Kinder-Raumbedarf</b>	mind. 14, max. 18 (davon 2-4 Kinder mit Behinderung) Ausnahme: 5 Kinder mit Behinderung für ein Jahr 3 m <sup>2</sup> /Kind Nebenraum/-räume für Therapie/Differenzierung
<b>Weitere räumliche Infrastruktur</b>	Rollstuhlfähiger Zugang zur Kita und den Räumen in der Kita, rollstuhlfähiger Sanitärbereich, Wickelmöglichkeit für Kinder bis zu 7 Jahren
<b>Betreuungsdauer</b>	mind. 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche teilstationär mit Mittagessen ggf. auch ganztags, wenn es dem Bedarf entspricht
<b>Personelle Anforderungen</b>	Zwei pädagogische Fachkräfte während der gesamten Kernzeit. Eine heilpädagogische Fachkraft während der gesamten Kernzeit.
<b>Verfügungszeit</b>	16 Stunden/Woche verteilt auf die Mitarbeitenden der Gruppe/davon bis 2 Stunden auch bei der Leitung (§ 17 DVO-NKiTaG)
<b>Fachberatung und Fortbildung</b>	gemäß § 13 NKiTaG - Fachliche Beratung und Fortbildung

## Rahmenbedingungen für Integration in Krippengruppen

Die Rahmenbedingungen für Integration in Krippengruppen sind festgelegt in der Verordnung zur Durchführung des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG).

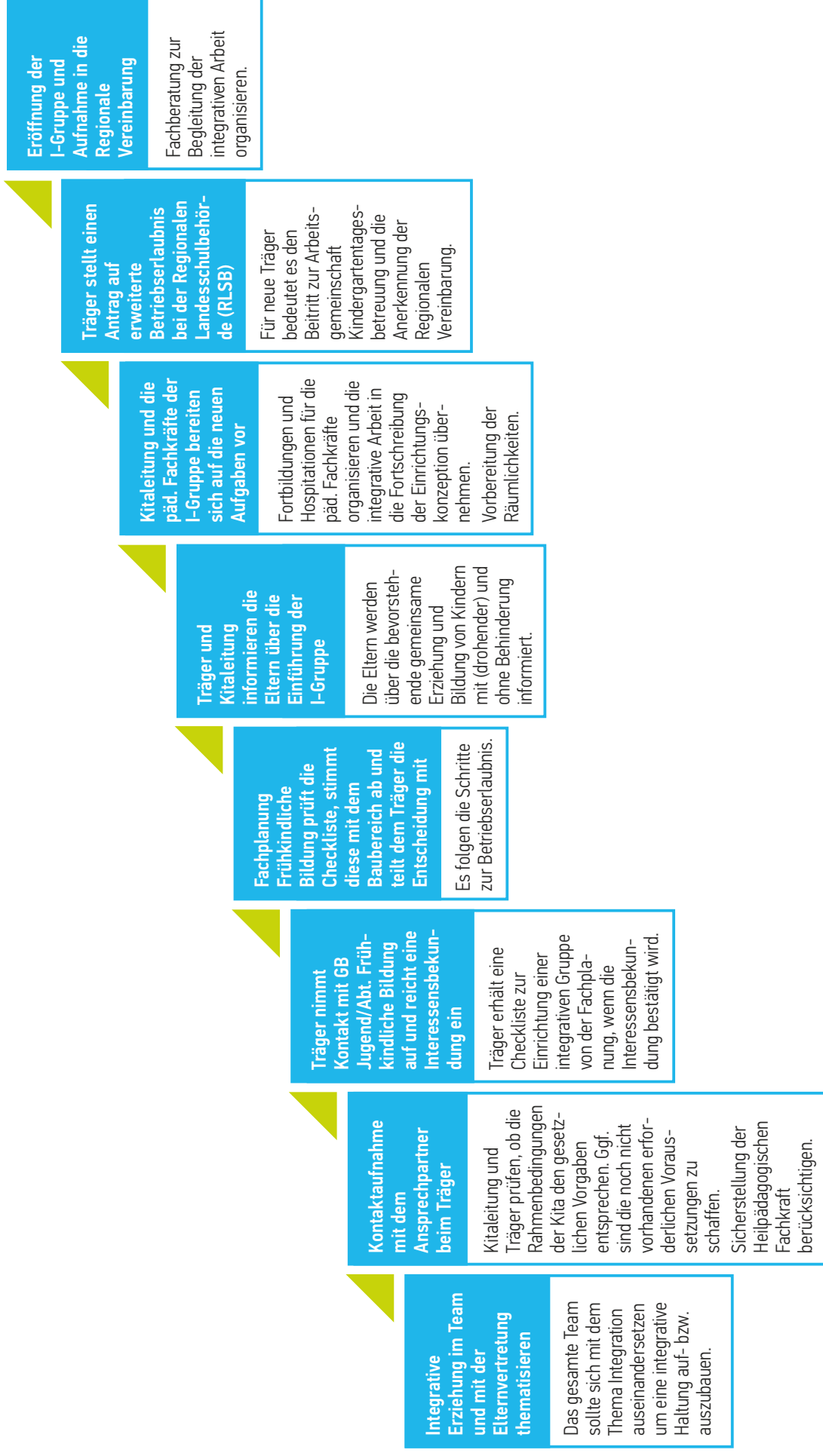
Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (insbesondere in Form von heilpädagogischen Leistungen) sind im Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie Nr. 2/2012 vom 12.06.2012 geregelt. Die Pauschalen zur Gesamtvergütung pro Kind und Monat ändern sich jeweils zum Beginn eines Jahres. Die aktuelle Höhe der Gesamtvergütung und weitere Informationen zum Verfahren können unter [www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de) abgerufen werden.

Kinder mit Behinderung	Gruppenreduzierung bei sieben Kindern und mehr unter zwei Jahren	Gruppenreduzierung bei weniger als sieben Kindern unter zwei Jahren
1 Kind	12 Plätze	14 Plätze
2 Kinder	11 Plätze	12 Plätze
3 Kinder	nicht möglich	11 Plätze

Integrative Krippengruppe	
<b>Raumbedarf</b>	3 m <sup>2</sup> /Kind Nebenraum/-räume für Therapie/Differenzierung
<b>Weitere räumliche Infrastruktur</b>	Rollstuhlfähiger Zugang zur Kita und den Räumen in der Kita, rollstuhlfähiger Sanitärbereich
<b>Betreuungsdauer</b>	mind. 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche teilstationär mit Mittagessen ggf. auch ganztags, wenn es dem Bedarf entspricht
<b>Personelle Anforderungen</b>	Zwei pädagogische Fachkräfte (§11 NKiTaG) Ab dem 1.August 2025 in jeder Krippengruppe, in der 11 oder mehr Plätze belegt sind, muss während der gesamten Kernzeit zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein.  Zusätzliche heilpädagogische Fachkraft: 1 Kind mind. 10 Wochenstunden 2 Kinder mind. 25 Wochenstunden 3 Kinder mind. 35 Wochenstunden
<b>Verfügungszeit</b>	Verfügungszeit 11 Stunden/Woche verteilt auf die Mitarbeitenden der Gruppe / davon 1 Stunde auch bei der Leitung (wenn mindestens 2 Kinder) gemäß § 17 DVO-NKiTaG
<b>Fachberatung und Fortbildung</b>	gemäß § 13 NKiTaG - Fachliche Beratung und Fortbildung

# WEG ZUR EINRICHTUNG EINER INTEGRATIVEN KRIPPEN- ODER KINDERGARTENGRUPPE

Empfehlungen für Leitungen und Träger



## Einrichten einer integrativen Krippen- oder Kindergartengruppe durch Umwandlung einer Regelgruppe in eine integrative Gruppe

Die Checkliste dient der Orientierung und ist die Grundlage für die Abstimmung mit der Stadt Wolfsburg  
(Die Datei kann zur weiteren Verwendung in der Praxis bei Jan Tölle angefordert werden)

THEMA	ANGABE	
Welche Gruppe soll umgewandelt werden? (Zutreffendes bitte ankreuzen und in die rechte Spalte eintragen)		
Krippengruppe (Name der Gruppe) in eine integrative Krippengruppe		
Krippengruppe (Name der Gruppe) in eine integrative Kindergartengruppe		
Kindergartengruppe (Name der Gruppe) in eine integrative Kindergartengruppe		
Kindergartengruppe (Name der Gruppe) in eine integrative Krippengruppe		
Wenn eine integrative Krippengruppe eingerichtet werden soll: Wie viele Integrationsplätze soll die Gruppe haben? (Zutreffendes bitte ankreuzen)		
1 Platz <input type="checkbox"/>	2 Plätze <input type="checkbox"/>	3 Plätze <input type="checkbox"/>
Wann soll die integrative Gruppe starten? Bitte Monat und Jahr in die rechte Spalte eintragen)		
Bauliche Infrastruktur (Bitte in die rechte Spalte eintragen)		
Welchen Gruppenraum soll die integrative Gruppe künftig nutzen? Name des Gruppenraumes angeben		
Wie viele m <sup>2</sup> hat der für die Integrationsgruppe vorgesehene Gruppenraum?		
Welche/r Nebenraum/räume für Therapie/Differenzierung stehen mit wie viel m <sup>2</sup> je Raum zu Verfügung?		
Ist das Gebäude barrierefrei gestaltet? (Zutreffendes bitte ankreuzen)		
Der Zugang zu allen Räumen für Kinder und Erwachsene, die in der Fortbewegung beeinträchtigt sind, ist möglich		
Bei mehrgeschossigen Bauten: es gibt einen rollstuhlgerechten Aufzug		
Es gibt rollstuhlgerechte Türdurchgänge ohne Schwellen		

Ist der Sanitärbereich der geplanten Integrationsgruppe barrierefrei gestaltet? (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
Der Wickelplatz berücksichtigt, dass ein Kind im Kindergartenalter (entsprechend groß und schwer) gewandelt werden muss (120 cm tief mit Aufstiegstreppe)	
Es gibt Toiletten mit unterschiedlichen Höhen für sehr kleine und auch sehr große Kinder	
Es gibt eine Toilettenkabine mit Assistenzbereich von 70 cm links und rechts der Toilette	
Es gibt Schamwände für die Krippe für 1-2 Toiletten	
<b>Sanitärbereich Rollstuhlgerecht benötigt:</b> 20 m <sup>2</sup> Grundfläche; absenkbarer Wickeltisch 120 cm tief mit anstellbarer Aufstiegstreppe; Stauraum für z. B. Windeln, Wechselwäsche; Kindergartentoilette mit ggf. Ausdatz; Haltebügel links und rechts, klappbar oder aufsteckbar	
Sind bauliche Maßnahmen notwendig, um die gesetzlichen Voraussetzungen für integrative Beterung erfüllen zu können? (Zutreffendes bitte ankreuzen und bei Antwort „ja“ in die rechte Spalte eintragen)	
Nein	
Ja, und zwar folgende (mit Raumangabe)	
Welche Betreuungsdauer ist vorgesehen? (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
Dreivierteltag (6 Stunden) <input type="checkbox"/>	Ganztage (8 Stunden) <input type="checkbox"/>
Personelle Erfordernisse: Wird die erforderliche personelle Ausstattung lt. DVO-NKiTaG mit Beginn der Integrationsarbeit gewährleistet? (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
Ja, eine heilpädagogische Fachkraft lt. DVO-NKiTaG ist schon jetzt in der Kita tätig und soll in der Integrationsgruppe tätig sein	
Ja, in der Vertretungsplanung ist mindestens eine heilpädagogische Fachkraft vorgesehen.	
Nein, eine heilpädagogische Fachkraft lt. DVO-NKiTaG ist derzeit noch nicht in der Kita tätig	

### Empfehlungen für Eltern

Viele Eltern von Kindern mit einer Entwicklungsverzögerung oder Beeinträchtigung wünschen sich auf der Suche nach einem passenden Betreuungsplatz Unterstützung. Der **„Wolfsburger Wegweiser zu frühkindlichen Bildungsorten für FAMILIEN mit beeinträchtigten Kindern von 0-6 Jahren“** richtet sich konkret an Eltern. Er gibt einen Überblick über die Angebote integrativer Kinderbetreuung in Wolfsburg, enthält Kontaktdaten zu Ansprechpartner\*innen und beantwortet erste wichtige Fragen.



# PRAXISBEGLEITENDE FACHBERATUNG

Die erforderliche Fachberatung für die Mitarbeitenden der Integrationsgruppe wird gemäß § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege durch den Träger der Einrichtung sichergestellt. „Soweit dies nicht durch den Träger oder durch einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe den Jugendämtern.“ § 13 Abs. 1 NKiTaG. Fachberatung kann durch internes oder externes Personal gewährleistet werden.

In der Praxis der gemeinsamen Erziehung für Kinder mit und ohne Behinderung wird immer wieder deutlich, dass Fachberatung für die Fachkräfte der Integrationsgruppe erforderlich ist, um die Ziele integrativer Erziehung und Bildung erreichen zu können.

Fachberatung richtet sich vorrangig an die Mitarbeitenden der Integrationsgruppe insgesamt. Sie sollte regelmäßig stattfinden. Fachberatung soll sich am Bedarf der Fachkräfte in der Integrationsgruppe orientieren.

Inhalte der Fachberatung können zum Beispiel sein:

- Fallbesprechungen: Erkunden der behinderungsspezifischen Bedarfe eines Kindes und Planung von Angeboten und/oder Veränderung der Raumgestaltung mit dem Ziel der Anwendung und systematischen Weiterentwicklung seiner Kompetenzen im Alltag.
- Die Fachliche Beratung bei besonderen pädagogischen/heilpädagogischen Fragestellungen.
- Die Reflexion der pädagogischen Arbeit mit Kindern mit dem Ziel der Weiterentwicklung.
- Die Reflexion der Zusammenarbeit der Fachkräfte in der Gruppe und gegebenenfalls im Gesamtteam der Einrichtung.
- Die Zusammenarbeit mit Eltern z. B. die Vorbereitung von Elterngesprächen



# FORTBILDUNG DER FACHKRÄFTE

## Arbeitskreis Fachkräfte in integrativen Krippen- und Kindergartengruppen

Der trägerübergreifende Arbeitskreis richtet sich an eine heilpädagogische oder eine sozialpädagogische Fachkraft aus den integrativen Krippen- und Kindergartengruppen und trifft sich einmal im Quartal für 2,5 Stunden. Er dient vor allem der Reflexion der eigenen pädagogischen Arbeit, der kollegialen Beratung sowie des Informationsaustausches. Der Arbeitskreis wird von einer Mitarbeitenden des Geschäftsbereiches Jugend, Abteilung Frühkindliche Bildung, Team Entwicklung und Beratung begleitet, die ebenfalls die Ergebnisse aus den Treffen zur Verfügung stellt. Die Einbindung von Referentinnen und Referenten wird als bereichernd angesehen.

## Langzeitfortbildung

Die Träger der Erwachsenenbildung in Niedersachsen bieten regelmäßig und flächendeckend eine mit dem Kultusministerium abgestimmte berufsbegleitende Langzeitfortbildung an. In Wolfsburg bietet Volkshochschule diesen Lehrgang regelmäßig für die Wolfsburger Kitas an.

Die curriculare Grundlage für die Durchführung dieser Qualifizierungsmaßnahme ist der Rahmenplan für eine berufsbegleitende Langzeitfortbildung zur integrativen Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Teilnahme an einer Langzeitfortbildung auf der Grundlage des Rahmenplanes des Niedersächsischen Kultusministeriums hat sich die Teilnehmende dafür qualifiziert, um als „heilpädagogische Fachkraft“ im Sinne der Niedersächsischen Verordnung über Mindestanforderungen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern (DVO-NKiTaG) tätig sein zu können.

## Bedarfsermittlung zur Teilhabe

Die Eingliederungshilfe wird seit dem Jahr 2020 aus dem bisherigen Fürsorgesystem herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt. Besonderes Augenmerk hat der Bundesgesetzgeber hier auf die Personenzentrierung gelegt. Seither wird der Heilpädagogischen Förderbedarf in der Eingliederungshilfe gesetzlich verpflichtend über den Bedarfsermittlungsbogen Niedersachsen (B.E.Ni) ermittelt. Der B.E.Ni wird dafür benutzt, um herauszufinden, welche Hilfen Menschen mit Behinderung brauchen. In Wolfsburg ist der Geschäftsbereich Soziales, Abteilung Teilhabe zuständig, die Bedarfsermittlung im Dialog mit den Eltern zu erstellen. Für Eltern ist eine ergänzende, unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) oder andere Person des Vertrauens zur Bedarfsermittlung zugelassen. Die heilpädagogischen Fachkräfte aus den Integrationsgruppen sind in den Kitas für die Eltern die ersten Ansprechpartner\*innen. Daher ist es wichtig, dass sie Kenntnisse zum ICF-basierten Verfahren der Bedarfsermittlung (B.E.Ni) haben. Im Rahmen von Arbeitskreisen und/oder Fortbildungen wird die Stadt Wolfsburg diesen Prozess begleiten.

## Studientage

In den Wolfsburger Kindertagesstätten finden während der normalen Öffnungszeiten bis zu 8 Studientage im Jahr statt. Sie haben gemeinsame Fortbildung aller Mitarbeitenden einer Einrichtung zum Ziel und können auch für Themen rund um die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung genutzt werden.



## ANHANG

### Überblick: Kindertagesstätten, die gemeinsame Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder mit (drohender) und ohne Behinderung in Wolfsburg anbieten

Im Kindergartenjahr 2022/2023 werden in Wolfsburg in 28 Kindertagesstätten Kinder über drei in insgesamt 37 integrativen Kindergartengruppen betreut. In 7 Kindertagesstätten stehen 17 Plätze für die Betreuung von Kindern unter 3 in integrativen Krippengruppen zur Verfügung. In den Integrationsgruppen werden Kinder ohne und Kinder mit (drohender) Behinderung gemeinsam betreut.

Im Heilpädagogischen Kindergarten der Lebenshilfe stehen in den 6 heilpädagogischen Kleingruppen, in denen ausschließlich Kinder mit Behinderung betreut werden, insgesamt 45 Plätze zur Verfügung.

Der Sprachheilkindergarten hält in seinen 4 Gruppen 28 Plätze für Kinder mit der Diagnose Sprachbehinderung vor.

#### Integrative Kindergartengruppen für Kinder von 3-6 Jahren

Planungsbereich	Kindertagesstätte	Integratives Angebot
Stadtmitte (Planungsbereich 1)	Städtische Kindertagesstätte in der City Kolpingstr. 1, 38440 Wolfsburg Tel. 0 53 61 89 04 01 0	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
	Kita der Diakonie Erich-Bammel-Weg 2, 38446 Wolfsburg Tel. 0 53 61 50 11 62 1	8 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
	CJD - Kita „Die wilden Wölfe“ Walter-Flex-Weg 14, 38446 Wolfsburg Tel. 0 53 61 85 64 70	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
	Christus Kita mit Waldkindergarten (ev.) An der Christuskirche 5, 38440 Wolfsburg Tel. 0 53 61 89 33 37 0	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
	Städtische Kita Campus Hellwinkel Reislinger Straße 30, 38446 Wolfsburg Tel. 0 53 61 89 01 91 01 0	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
	Städtische Kita Steimker Gärten Steimker Promenade 8b, 38446 Wolfsburg Tel. 0 53 61 89 39 25 0	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
Mitte – West (Planungsbereich 2)	Heilig-Geist Kita (ev.) Samlandweg 8, 38440 Wolfsburg Tel. 0 53 61 484 91	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
	Johannes Kita (ev.) Am Ziegelteich 1, 38444 Wolfsburg Tel. 0 53 61 482 58	8 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
	Ev. Paulus Kinder- und Familienzentrum Mecklenburger Straße 29, 38440 Wolfsburg Tel. 0 53 61 313 18	8 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage

Mitte – West (Planungsbereich 2)	Kita Kreuzkirche (ev.) Martin-Luther-Straße 19, 38440 Wolfsburg Tel. 0 53 61 324 37	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
	Kinder- und Familienzentrum St. Joseph (kath.) Oppelner Straße 17, 38440 Wolfsburg Tel. 0 53 61 323 67	8 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
Fallersleben & Sülfeld (Planungsbereich 3)	Michaelis Kita (ev.) Berliner Straße 1, 38442 Wolfsburg Tel. 0 53 62 654 73	12 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Dreivierteltag und Ganztage
	Kita St. Marien Sülfeld (kath.) Großer Winkel 19, 38442 Wolfsburg Tel. 0 53 62 66 67 85	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
Ehmen & Mörse (Planungsbereich 4)	Kerkenkita St. Ludgeri Kita (ev.) Feldscheide 2, 38442 Wolfsburg Tel. 0 53 62 50 16 80	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
Westhagen (Planungsbereich 5)	DRK - Kinder- und Familienzentrum Westhagen Rostocker Straße 15, 38444 Wolfsburg Tel. 0 53 61 77 26 75	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Dreivierteltag
	Kita St. Elisabeth (kath.) Weimarer Straße 13, 38444 Wolfsburg Tel. 0 53 61 77 40 60	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
	Integrative Kita Villa Kunterbunt Dresdener Ring 103d, 38444 Wolfsburg Tel. 0 53 61 89 00 39 11	8 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Dreivierteltag
	Städtisches Kinder- und Familienzentrum am Ring Stralsunder Ring 45, 38444 Wolfsburg Tel. 0 53 61 89 04 03 0	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
Detmerode (Planungsbereich 6)	Stephanus I Kita (ev.) Robert-Schuman-Str. 37, 38444 Wolfsburg Tel. 0 53 61 721 89	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Dreivierteltag
	Städtische Kita an den Teichen Theodor-Heuss-Str. 53, 38444 Wolfsburg Tel. 0 53 61 89 04 02 0	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
Neuhaus & Reislingen (Planungsbereich 10)	St. Markus Kita (ev. LK) Gerta-Overbeck-Ring 15, 38446 Wolfsburg Tel. 0 53 63 10 43	12 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Dreiviertel & Ganztage
	Kita Edith Stein (kath.) Nelly-Sachs-Straße 25, 38446 Wolfsburg Tel. 0 53 63 971 10	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
Vorsfelde & Wendschott (Planungsbereich 11)	AWO - Kita Wendschott Alte Schulstraße 29, 38448 Wolfsburg Tel. 0 53 63 97 65 91 0	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Dreivierteltag

Vorsfelde & Wendschott (Planungsbereich 11)	Kita St. Michael (kath.) Marienborner Straße 28, 38448 Wolfsburg Tel. 0 53 63 610 77	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
	Städtisches Kinder- und Familienzentrum Vorsfelde Carl-Grete-Straße 24, 38448 Wolfsburg Tel. 0 53 63 22 67	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
Nordstadt (Planungsbereich 12)	AWO - Kinder- und Familienzentrum Kreuzheide Franz-Marc-Straße 2a, 38448 Wolfsburg Tel. 0 53 61 84 36 55 4	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Dreivierteltag
	St. Marien Kita (ev.) Schulenburgallee 23, 38448 Wolfsburg Tel. 0 53 61 613 75	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
	Kita St. Bernward (kath.) Schulenburgallee 7, 38448 Wolfsburg Tel. 0 53 61 616 95	4 Kindergartenplätze Betreuungsumfang: Ganztage

### Integrative Krippenplätze für Kinder ab 0 bis 3 Jahren

Planungsbereich	Kindertagesstätte	Integratives Angebot
Mitte – West (Planungsbereich 2)	Johannes Kita (ev.) Am Ziegelteich 1, 38444 Wolfsburg Tel. 0 53 61 482 58	3 Krippenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
	Kinder- und Familienzentrum St. Joseph (kath.) Oppelner Straße 17, 38440 Wolfsburg Tel. 0 53 61 323 67	2 Krippenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
Fallersleben & Sülfeld (Planungsbereich 3)	Michaelis Kita (ev.) Berliner Straße 1, 38442 Wolfsburg Tel. 0 53 62 654 73	3 Krippenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
Westhagen (Planungsbereich 5)	Integrative Kita Villa Kunterbunt Dresdener Ring 103d, 38444 Wolfsburg Tel. 0 53 61 12 56 4	3 Krippenplätze Betreuungsumfang: Dreivierteltag
Neuhaus & Reislingen (Planungsbereich 10)	Kita Edith Stein (kath.) Nelly-Sachs-Straße 25, 38446 Wolfsburg Tel. 0 53 63 971 10	2 Krippenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
Vorsfelde & Wendschott (Planungsbereich 11)	Kita St. Michael (kath.) Marienborner Straße 28, 38448 Wolfsburg Tel. 0 53 63 610 77	2 Krippenplätze Betreuungsumfang: Ganztage
	Städtisches Kinder- und Familienzentrum Vorsfelde Carl-Grete-Straße 24, 38448 Wolfsburg Tel. 0 53 63 22 67	2 Krippenplätze Betreuungsumfang: Ganztage

# LEITFADEN FÜR DIE ERSTELLUNG DES FÖRDERPLANS

(Die Datei kann zur weiteren Verwendung in der Praxis bei Jan Tölle angefordert werden)

## 1. Formaler Teil

### 1.1 Angaben zum Kind

Name, Vorname

geboren am

seit wann in der Kita (Monat und Jahr), tägliche Anwesenheit (von – bis Uhr)

Anschrift

### 1.2 Medizinische Diagnose

Verweis auf den aktuellen Arztbrief

### 1.3 Therapien

Welche Therapien bekommt das Kind, wo und durch wen?

## 2. Informationen zum Lebensumfeld des Kindes

zum Beispiel zu

- Elternverhältnis
- Herkunftsland der Eltern
- Kultureller Einfluss
- Geschwister
- Familiäre Kontakte außerhalb der Kernfamilie
- Häusliche Situation (Berufstätigkeit der Eltern, weitere Personen die das Kind betreuen)
- Wohnumfeld
- Soziale Kontakte (Freundschaften, Vereine, Aktivitäten)
- Weitere Institutionen, die an Förderung des Kindes mit welcher Hilfe beteiligt sind (z. B. Jugendamt, Erziehungsberatung, Fabi, Spielkreis, Ärzt\*innen, Therapeut\*innen)
- Sprachen des Kindes
- Sprache innerhalb der Familie (Sprache(n) der Mutter, des Vaters)

## 3. Förderziele

Dazu gehören:

### Darstellung einzelner Entwicklungsbereiche mit dem/n relevanten Förderziel/en

Warum fördere ich bestimmte Entwicklungsbereiche?

Mögliche Entwicklungsbereiche können sein

- Kognition
- Motorik
- Wahrnehmung
- Sprache
- Spiel
- Lebenspraxis
- Sozial-emotionaler Bereich

Es sind nur die Entwicklungsbereiche zu beschreiben, die im definierten Zeitraum förderrelevant sind. Verweise auf Punkt. 1. oder 2. sowie die Verknüpfung von zwei Entwicklungsbereichen sind möglich. Zur Beschreibung des Förderplanzieles gehört die Darstellung, wie das Ziel erreicht werden soll.

### **Eventuelle Erkenntnisse**

Folgende Fragen können unter diesem Punkt beantwortet werden:

- Wie hat das Kind auf die Förderangebote reagiert?
- Wie/Wodurch ist das Kind zum Ziel gekommen?
- Warum und wodurch ist es an einer Weiterentwicklung vermutlich behindert worden?
- Welche eigenen Erkenntnisse und Vermutungen gibt es über Handlungsstrategien und Vorlieben des Kindes?

### **Didaktisch-methodische Vorgehensweise**

- Wie setze ich die Ziele um?
- Welche Bereiche sind wie durch die Pädagogik zu beeinflussen?
- Welche konkreten Ziele kann ich durch gewählte Methoden erreichen?

## **4. Fazit und Empfehlung aus heilpädagogischer Sicht**

Zusammenfassende Empfehlung zur heilpädagogischen Förderung.

---

Unterschrift der Eltern

---

Unterschrift der Kitaleitung

---

Unterschrift der  
heilpädagogischen Fachkraft

---

Ort, Datum



# VERFAHREN ZUR VERGABE DER INTEGRATIVEN KITAPLÄTZE UND ZUR BEWILLIGUNG VON EINGLIEDERUNGSHILFE

Sorgeberechtigte nehmen Kontakt zur EGH auf. Erstberatungsgespräch durch die fallzuständige Teilhabeplanerin/den fallzuständigen Teilhabeplaner mit ggf. anschließender Antragsausgabe. Die EGH erläutert den Prozess, die Bedingungen und beantwortet offene Fragen. Die Sorgeberechtigten machen eine Vormerkung für einen Kitaplatz (Integrationskita) in WOLLES WELT.

**Folgende Unterlagen werden zum Antrag auf Eingliederungshilfe benötigt:**

- Ausgefüllter Elternfragebogen
- aussagekräftige fachärztliche Stellungnahme mit multiaxialer Diagnose nach ICD-10
- Kitabericht (wenn Kind bereits in einer Kita)

Eine weitere Bearbeitung erfolgt nach Eingang aller benötigten Unterlagen.

Eingang der Antragsunterlagen bei EGH und Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit.

Kontaktaufnahme mit Sorgeberechtigten. Beginn der Bedarfsermittlung über Feststellung eines Heilpädagogischen Förderbedarfs mittels **BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni)**. Die Bedarfsermittlung wird im Dialog mit den Sorgeberechtigten und bei einer möglichen Anwesenheit des Kindes erstellt. Die Ergänzende, unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) oder andere Personen des Vertrauens sind zur Bedarfsermittlung zugelassen.

**Ergebnis:**  
heilpädagogischer Förderbedarf:  
**nein**

Beratung durch fallzuständige Teilhabeplanerin/fallzuständigen Teilhabeplaner bzgl. Leistungen anderer Reha Träger (beispielsweise Hilfsmittel/Therapien)

Evtl. Ablehnungsbescheid geht an die Sorgeberechtigten, falls diese den Antrag nicht selber zurückziehen. Falls Kita in den Prozess involviert, geht eine Info an die Kita.

**Ergebnis:**  
heilpädagogischer Förderbedarf:  
**ja**

Belegungsanfrage an Kita erfolgt durch das Platzvergabeteam der EGH U18

Die Sorgeberechtigten und das Kind lernen die Einrichtung kennen. Gemeinsam wird über eine Aufnahme entschieden.

**Rückmeldung der Kita an Platzvergabeteam:**  
Kind kann nicht aufgenommen werden.  
Erneute Belegungsanfrage

**Rückmeldung der Kita an Platzvergabeteam:**  
Kind kann aufgenommen werden.

Leistungsbescheid an Sorgeberechtigte und an Kita

Betreuungsvertrag wird zwischen Sorgeberechtigten und Kita geschlossen.



3. Fortschreibung  
Mai 2024

Auflage: 1.000 Stück

Koordination für die Regionale Vereinbarung:

Stadt Wolfsburg  
Geschäftsbereich Jugend  
Abteilung Frühkindliche Bildung

Schillerstraße 4

Ansprechpartner:

Jan Töle

Mail: [jan-dominik.toelle@stadt.wolfsburg.de](mailto:jan-dominik.toelle@stadt.wolfsburg.de)

Tel.: +49 5361 28-5221 | Mobil: +49 171 8446660